

Satzung

über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Kreis Warendorf

vom

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96) und des § 6 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende - vom 24.12.2003 (BGBl. I S. 2955), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2004 (BGBl. I S.) i.V.m. §§ 3 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW) vom 2004 (GV. NRW. S.), hat der Kreistag des Kreises Warendorf am2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Kreis Warendorf, im Folgenden Kreis genannt, überträgt den Gemeinden
 - für die Zeit vom 01.01. bis 30.04.2005 zur Entscheidung im eigenen Namen
 - für die Zeit ab 01.05.2005 zur Entscheidung im Namen der „Arbeitsgemeinschaft SGB II im Kreis Warendorf“die Durchführung der ihm als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende gegenüber natürlichen Personen obliegenden Aufgaben, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.
- (2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialleistungen innerhalb des Kreisgebietes erlässt der Kreis Richtlinien und Weisungen. Dies gilt auch für die Erhebung und Auswertung statistischer Daten.
- (3) Der Kreis berät und unterstützt die Gemeinden bei der Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung.
- (4) Der Kreis behält sich vor,
 - die Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung zu überprüfen,
 - im Allgemeinen und im Einzelfall selbst tätig zu werden.

§ 2

Der Kreis erstattet den Gemeinden die im Rahmen der übertragenen Aufgaben erbrachten Sozialleistungen. Eine Erstattungspflicht besteht nicht, soweit Leistungen zu Unrecht erbracht oder Ansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht worden sind und dies auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten durch die herangezogene Gemeinde beruht.

Die mit der Aufgabenerledigung verbundenen Personal- und Sachkosten tragen die Gemeinden. Eine Personal- und Sachkostenerstattung durch den Kreis erfolgt nicht.

§ 3

Von der Übertragung (§ 1 Abs. 1) sind ausgenommen:

1. Berechnung und Zahlbarmachung von Sozialleistungen mit Hilfe einer automatischen Datenverarbeitungsanlage sowie die sich hieraus ergebenden Zahlungsgeschäfte. Der Kreis kann Ausnahmen hiervon zulassen.
2. Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 SGB II.
Das sind Leistungen im Rahmen
 - der Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder der häuslichen Pflege von Angehörigen,
 - der Schuldnerberatung,
 - der psychosozialen Betreuung und
 - der Suchtberatung.

§ 4

(1) Die Gemeinden verfolgen im Rahmen der übertragenen Aufgaben alle Ansprüche des Kreises und ziehen die Leistungen ein. Sie bewirken auch den Übergang und die Realisierung von Ansprüchen nach § 33 SGB II.

(2) Auf Antrag leistet der Kreis in begründeten Fällen Rechtsbeistand.

§ 5

Die Aufgaben nach dieser Satzung führt die Gemeinde durch, in dessen Bereich sich der Hilfebedürftige gewöhnlich aufhält.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.